

13

Eine Pestordnung von 1597

Die Pest und andere Seuchen waren wichtige, bedrohliche Faktoren der demographischen Entwicklung in der frühen Neuzeit. Dazu kam der Hunger: gerade das 16. Jahrhundert kennt eine Reihe furchtbarer Subsistenzkrisen, deren schlimmste das Reich 1570/71 traf; und gelegentlich kam es zur Mortalitätskrise »alten Typs« (Jean Meuvret), nämlich dann, wenn Epidemien und Hunger eine unheilvolle Allianz schlossen, vom Mangel geschwächte Körper von Infektionen befallen wurden. Kurven, welche die Sterblichkeit in frühneuzeitlichen Gesellschaften darstellen, zeigen so geradezu zyklisch, alle sieben bis zehn Jahre, mehr oder weniger heftige Ausschläge nach oben.

Die Obrigkeiten der Städte und Territorien standen diesen Entwicklungen weitgehend machtlos gegenüber. Dirigistische Maßnahmen, etwa das Sperren von Grenzen oder rigorose Preisdiktate, sollten der Verteuerung der Nahrungsmittel entgegenwirken – mit der Folge, daß Schmuggel und Schwarzmarktgeschäfte blühten. Gegen die Seuchen ging man mit Edikten wie dem nachstehenden vor. Unzählige, oft weit detailliertere Pestmandate als das hier abgedruckte haben sich erhalten, manchmal auch Gesundheitspässe (»fedi di sanità«), die Reisenden bescheinigten, aus einer seuchenfreien Gegend zu kommen.

Das Kölner Pestmandat von 1597 verfügt verschiedene Quarantänemaßnahmen, die auch Gegenstände, die mit Infizierten in Berührung gekommen sein könnten, betreffen. »Verdächtigen« Personen wird die Stadt gesperrt. Auch soll auf Hygiene geachtet werden. Ohne daß sie den wahren Überträger des Pestvirus kannten, war den Zeitgenossen der Zusammenhang von Unsauberkeit und der Entstehung von Seuchen bewußt. Man glaubte, daß die Krankheit mit üblem, »pestilenzischem« Geruch an die Menschen komme. Als eigentliche Ursache für das Hereinbrechen der Seuche indes macht der Kölner Rat die »unbußfertigen Sünden« der Bewohner von Nachbargebieten namhaft, die Gottes gerechten Zorn erweckt hätten. Die Epidemie hatte so einen moralischen Grund, gegen den nur christliche Lebensführung etwas ausrichten konnte. Auch dieses

Denkmodell war in frühneuzeitlichen Pestordnungen durchaus üblich und verweist auf die metaphysische Bindung, in der die Epoche alles menschliche Tun und Lassen sah.

Wie man sich in Pestzeiten verhalten soll¹

Wir Bürgermeistere vnd Rhat dieser deß heiligen Reichs freyer Statt Cölln / thun kundt vnd fügen menniglich hie mit zu wissen / Als bey diesen beschwerlichen zeiten Gott der Allmechtig durch seinen gerechten Zorn / wegen vnser vnbußfertigen Sünden in vrschiedenen vmblygenden Pro-uincien / Pest vnnd feilige Kranckheiten entzündten lassen / dieser Statt außreisende Bürger in nachtrachtung jhrer nahrung / außwendig herein die abschewliche Kranckheiten mit sich bringen / vnd gespürt wird / daß die gefahr vnnd fürsorg mehrer Inconuenienten daher sich vermehrt / daß viel außwendiges Volcks auß den entzündten Plätzen sich anhero begibt / heimlichen / bestandts weiß / Häuser vnd Kammeren einnehmen / vnd vrschiedene Personen zu vnd von jhnen reisen / Die vmb so viel dmehe zu schewen / die weil sie die gefehrliche ort besuchen / vnd auß der vngesunder Luft kommen. Daß in den offenen Häusern vnd Gademen² / da die Pest grassiert / vnser Bürger vnnnd Eingesessene³ menniglich Victualien vnd andere notturfft verkauffen / vngewarnet die gelder in vnd außgehen lassen / Daß auch die Käuffere vnd Käuffersche Kleyder / Haußgeraht / Leinengewandt vnd anders verkauffen / was auß den Sterbhäusern genommen / voller Fewers vnd gefehrlichkeit ist / vnnd daß alle Strassen vnd Gassen voller Schwein vnd Fercken gehen / die gesunde Luft verunreinigen vnd verstencken / daß wir Ampts vnd schuldiger gebür nach / so viel durch milte vnhengnuß Gottes müg-

1 Im Original handschriftlich.

2 Häuser, die aus nur einem Zimmer bestehen.

3 In der Stadt wohnende Leute ohne volles Bürgerrecht, aber mit gegen eine Abgabe erteilter Aufenthaltsmöglichkeit für eine gewisse Zeit.

lichen diesen mangelen jhren außschlag zu geben / vnd in denen die notturfft zuersehen / verordnet / gesetzt / vnd statuir / setzen vnd verordnen auch hiemit.

Erstlich so viel die Personen die herein fliehen / belangen thut / daß alle Obristen / Leutenanten / Capitainen vnd Befelchhaberen der Fahnen in jhren quartieren vermög vnser Wachtordnung / auff dieselbe gute achtung nemen / in aller puncten derselbigen gemeß sich verhalten / vnd da einiger verdacht bey jhnen / daß wegen jhrer beywohnung in der gegent / da sie sich nidergethan Kranckheiten zuuersachen / alsbaldt mit vertrautem fleiß zuerschaffen / daß solche Personen wider auß dieser Statt in gesunde Lufft sich begeben / vor eins.

Zum andern daß kein Bürger oder Eingesessener bey verluß seiner Bürgerschaft / in denen Häusern / denen der Allmechtiger vnd Barmhertziger Gott die Kranckheit der Pest vberschickt / mit offenen Thüren vnd Laden noch in jhren Häusern sechs Wochen lang nach absterben der Todten kein Virtualien / Gedrencks / oder ander Wahren / wie sie nahmen haben / verkauffen / noch gesunde Leuth vngewarnet zu sich kommen lassen sollen.

Vnd zum dritten / daß die Verkäuffer vnd Verkäufferschen angerechte Kleyder / Haußgerath / Leinengewandt / vnd alles was auß den Sterbhäusern kommet / es sey groß oder klein / innerhalb eines viertheil Jahrs zeit verstorbener Leichnam / nicht sollen außrufen / verkauffen / von Häusern zu Häusern vmbtragen / oder alieniern / bey verluß jhres Ampts vnd andern schweren arbitrarien straffen / die wir jhnen vnnachlässig aufflägen werden.

Zum vierden verbieten wir allen Bürgern / Ingesessenen / Halff vnd Ackersleuthen / die sich des Ackers vnd Viehzucht ernehren / auch Becker vnd Breuwern / niemandts außgenommen / was standts die sein / daß sie keine Fercken auff der Strassen gehen lassen / noch innerhalb der Statt alter Mauren / in jhren Häusern noch Stellen halten oder Mästen / bey straff / daß der Gewaltrichter Diener /

vnd Klocken solche in der Statt gehende Fercken sollen mögen anfertigen / vnd an die plätzen treiben die darzu von alters bestimbt / vnd sol die Buß dauon den Fündtlings Kindern hiemit zugewidmet sein / vorbeheltlich die Diener daruon zobelohnen. Zu vrkundt der warheit haben wir Bürgermeistere vnd Rath obgemelt / vnser Secret Siegel hierunden außs spatium gedrückt am 6. tag deß Monat Januarius. Anno M. D. XCVII.

D: Stadt Köln, Historisches Archiv, Edikte 1, 121 a.

14

Eine Stellungnahme Johannes Keplers zur
Kalenderreform

Auf dem Konzil von Trient war eine Reform der noch auf Iulius Caesar zurückgehenden Zeitrechnung in Aussicht genommen worden. Um die Differenzen, die sich zwischen dem julianischen Kalender und dem astronomischen Jahr ergeben hatten, auszugleichen, sollten – gemäß den Berechnungen einer Kommission von Fachleuten – zehn Tage übersprungen werden. Papst Gregor XIII. ließ entsprechend diesem Vorschlag auf den 4. Oktober 1582 den 15. Oktober folgen.

Mochte diese Maßnahme auch mathematisch begründbar und sinnvoll sein – sie kam vom Papst, erinnerte an dessen universalistische Ansprüche und wurde deshalb von den Protestanten weithin abgelehnt. Manche argwöhnten gar, der »Antichrist« wolle Verwirrung um den Termin des Jüngsten Gerichts stiften, das man zu dieser Zeit vor der Tür glaubte. Es kam sogar zu Unruhen und Aufständen, so in Riga und Augsburg. Erst über ein Jahrhundert später, im Jahr 1700 (in England sogar erst 1752) wurde die gregorianische Zeitrechnung auch in protestantischen Ländern akzeptiert.

Der große Astronom Johannes Kepler (vgl. auch Quelle 30) verfielt

Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung

Herausgegeben von Rainer A. Müller

- Band 1: Frühes und hohes Mittelalter. 750–1250
- Band 2: Spätmittelalter. 1250–1495
- Band 3: Reformationszeit. 1495–1555
- Band 4: Gegenreformation und Dreißigjähriger Krieg.
1555–1648
- Band 5: Zeitalter des Absolutismus. 1648–1789
- Band 6: Von der Französischen Revolution
bis zum Wiener Kongreß. 1789–1815
- Band 7: Vom Deutschen Bund zum Kaiserreich.
1815–1871
- Band 8: Kaiserreich und Erster Weltkrieg.
1871–1918
- Band 9: Weimarer Republik und Drittes Reich.
1918–1945
- Band 10: Besatzungszeit, Bundesrepublik
und DDR. 1945–1969
- Band 11: Bundesrepublik und DDR. 1969–1990

Philipp Reclam jun. Stuttgart

Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung

Band 4

Gegenreformation und Dreißigjähriger Krieg 1555–1648

Herausgegeben von
Bernd Roeck

Philipp Reclam jun. Stuttgart

1996